

§. 1.

Die Bekanntmachung aller für Unsere Lande allgemein verbindlichen Gesetze geschieht künftig allein durch den Druck unter Oberleitung Unserer gemeinschaftlichen Regierung und es fällt dagegen alle besondere und unmittelbare Publication völlig weg.

§. 2.

Der Abdruck aller neuen Gesetze erfolgt in einerley Quartformat mit gegenwärtiger Verordnung und in einzelnen Stücken, welche die Ueberschrift: Gesetzsammlung für die Fürstlich Meuselischen Lande Jüngerer Linie, auch eine fortlaufende Nummer führen.

§. 3.

Wenn der Abdruck eines neuen Gesetzes vollendet ist, soll solches, und daß das erschienene Stück der Gesetzsammlung in den Kunstexpeditionen abzuholen seyn, von den Kamern durch die Zeitungen und Intelligenzblätter in Vera-, Schley und Lobenstein bekannt gemacht und das Gesetz dadurch sofortens vom Anfang des 6ten Tages nach dem Datum des ausgegebenen öffentlichen Blattes an jedem Orte für promulgirt geachtet, mithin als eine alle Unsern Beamten und Unterthanen verbindende Norm betrachtet werden.

§. 4.

Zur Haltung der Gesetzsammlung und jedesmaligen Abforderung der einzelnen Stücke sind insbesondere verpflichtet: